# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

**HmbGVBl. Nr. 20** **MITTWOCH, DEN 28. MAI** **2003**



| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 13. 5. 2003 | **Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes** 2032-1 | 123 |
| 13. 5. 2003 | Zweite Verordnung zur Änderung der Universitäts-Zulassungsverordnung 221-6-3 | 127 |
| 16. 5. 2003 | Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung 2135-4 | 130 |


Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

## Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Vom 13. Mai 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. 1997 S. 280, 1998 S. 4) sowie am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 252), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.“

2. § 5 wird aufgehoben; die bisherigen §§ 6 bis 9 werden §§ 5 bis 8.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

3.1 In den Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen werden die Nummern 4, 5 und 6 aufgehoben.

3.2 Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

3.2.1 In der Abschnittüberschrift „Besoldungsgruppe 1 bis Besoldungsgruppe 8“ wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

3.2.2 Die Textstelle

**„Besoldungsgruppe 9**

| | |
|---|---|
| Hafenmeister | – bis zur Ablegung der Hafenmeisterprüfung –.“ |

wird gestrichen.

3.2.3 Die Texte zu den Besoldungsgruppen 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

**„Besoldungsgruppe 10**

| | |
|---|---|
| Fachlehrer an beruflichen Schulen | – als Lehrer für Fachpraxis, Werkstattlehrer –. |

**Besoldungsgruppe 11**

Fachlehrer an beruflichen Schulen – als Lehrer für Fachpraxis, Werkstattlehrer
als Fachleiter für den fachpraktischen Unterricht –."

3.2.4 Der Text zur Besoldungsgruppe 12 erhält folgende Fassung:

„Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I – [1] [2]."

3.2.4.1 Der Text der Fußnote 1 erhält folgende Fassung: „Eingangsamt."

3.2.4.2 Der Text der Fußnote 2 erhält folgende Fassung: „Soweit nicht in Besoldungsgruppe 13."

3.2.5 Der Text zur Besoldungsgruppe 13 wird wie folgt geändert:

3.2.5.1 Die Textstelle

„Haupthafenmeister – als der ständige Vertreter des Hafenkapitäns,"

wird gestrichen.

3.2.5.2 Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor"

wird der Zusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters einer Volks- und Realschule mit bis zu 720 Schülern – [2],"

durch den Zusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit bis zu 720 Schülern – [2],"

ersetzt.

3.2.5.3 Die Textstelle

„Lehrer – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern –,
– mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I – [1],"

wird durch die Textstelle

„Rektor – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern –,

Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I – [1],"

ersetzt.

3.2.5.4 Bei der Amtsbezeichnung „Studienrat" wird der Zusatz „– an der Landesbildstelle," durch den Zusatz „– am Landesmedienzentrum," ersetzt.

3.2.5.5 Der Text der Fußnote 1 erhält folgende Fassung: „Für dieses Amt dürfen höchstens 40 vom Hundert der Planstellen für die genannten Lehrer ausgewiesen werden."

3.2.6 Der Text zur Besoldungsgruppe 14 wird wie folgt geändert:

3.2.6.1 Die Amtsbezeichnung „Gruppenseminarleiter" wird durch die Amtsbezeichnung „Seminarleiter" ersetzt.

3.2.6.2 Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor"

wird der Zusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters einer Volks- und Realschule mit mehr als 720 Schülern –,"

durch den Zusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 720 Schülern –,"

ersetzt.

3.2.6.3 Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat" wird der Zusatz „– an der Landesbildstelle," durch den Zusatz „– am Landesmedienzentrum," ersetzt.

3.2.6.4 Bei der Amtsbezeichnung „Rektor"

werden die Zusätze „– als Leiter einer Volks- und Realschule mit bis zu 540 Schülern –,
– als Leiter einer Volks- und Realschule mit mehr als 540 bis zu 720 Schülern – [2],"

durch die Zusätze „– als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit bis zu 540 Schülern –,
– als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 540 bis zu 720 Schülern – [2],"

ersetzt.

3.2.6.5 Bei der Amtsbezeichnung „Rektor an einer Gesamtschule"

werden die Zusätze „– als Leiter einer unselbständigen auslaufenden Volks- und Realschule an einer Gesamtschule im Aufbau –,
– als Leiter einer unselbständigen auslaufenden Volks- und Realschule an einer nicht voll ausgebauten Gesamtschule –,"

durch die Zusätze „– als Leiter einer unselbständigen auslaufenden Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Real-

schule an einer Gesamtschule im Aufbau –,

– als Leiter einer unselbständigen auslaufenden Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule an einer nicht voll ausgebauten Gesamtschule –,“

ersetzt.

3.2.7 Der Text zur Besoldungsgruppe 15 wird wie folgt geändert:

3.2.7.1 Bei der Amtsbezeichnung „Direktor“

werden die Zusätze „– bei dem Prüfungsamt für den öffentlichen Dienst,“,

„– des Geologischen Landesamts,“,

„– des Technischen Vorlesungswesens,“

gestrichen

und der Zusatz „– der Landesbildstelle,“

durch den Zusatz „– des Landesmedienzentrums,“

ersetzt.

3.2.7.2 Bei der Amtsbezeichnung „Direktor an einer Gesamtschule“

wird der Zusatz „– als Leiter in der Mittelstufe, der Oberstufe oder der Orientierungsstufe einer Gesamtschule –,“

durch den Zusatz „– als Leiter in der Mittelstufe oder der Oberstufe einer Gesamtschule –,“

ersetzt.

3.2.7.3 Bei der Amtsbezeichnung „Hauptseminarleiter“

wird der Zusatz „– in der Abteilung Volks-, Real- und Sonderschulen des Staatlichen Studienseminars für die Lehrämter an Hamburger Schulen,“

durch den Zusatz „– in der Abteilung Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Staatlichen Studienseminars für die Lehrämter an Hamburger Schulen,“

ersetzt.

3.2.7.4 Bei der Amtsbezeichnung „Rektor“

wird der Zusatz „– als Leiter einer Volks- und Realschule mit mehr als 720 Schülern –,“

durch den Zusatz „– als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 720 Schülern –,“

ersetzt.

3.2.7.5 Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ wird hinter dem Zusatz „– an der Volkshochschule“ die Fußnote 2 gestrichen.

3.2.7.6 Bei den Amtsbezeichnungen „Gesamtschuldirektor“ und „Studiendirektor“ wird die Fußnote 3 jeweils durch die Fußnote 2 ersetzt.

3.2.7.7 Der Text der Fußnote 2 erhält folgende Fassung: „Erhält eine Amtszulage von 151,91 Euro.“

3.2.7.8 Die Fußnote 3 und der dazu gehörige Text werden gestrichen.

3.2.7.9 Bei der Amtsbezeichnung „Geschäftsführer der Handwerkskammer Hamburg“ wird der Zusatz „ ‚soweit nicht in der Besoldungsgruppe 16“ gestrichen.

3.2.8 Der Text zur Besoldungsgruppe 16 wird wie folgt geändert:

3.2.8.1 Bei der Amtsbezeichnung „Direktor“ wird der Zusatz „– des Instituts für Lehrerfortbildung,“ durch den Zusatz „– des Geologischen Landesamts,“ ersetzt.

3.2.8.2 Bei der Amtsbezeichnung „Hauptseminarleiter“

wird dem Zusatz folgender Zusatz vorangestellt:

„– als Leiter der Abteilung Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Staatlichen Studienseminars für die Lehrämter an Hamburger Schulen,“.

3.2.8.3 Die Textstelle

„Professor
und Direktor – des Altonaer Museums,

– des Museums für Kunst und Gewerbe,

– des Helms-Museums,

– des Museums für Hamburgische Geschichte,

– des Hamburgischen Museums für Völkerkunde,

– der Staats- und Universitätsbibliothek,“

wird gestrichen; das Komma am Ende des Zusatzes „– als Leiter des Studienkollegs –“ wird durch einen Punkt ersetzt.

3.2.8.4 Die Textstelle „Körperschaftsbeamte: Geschäftsführer der Handwerkskammer Hamburg – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers –.“ wird gestrichen und das Komma am Ende des Zusatzes „ – der Staats- und Universitätsbibliothek“ wird durch einen Punkt ersetzt.

3.3 Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

3.3.1 Der Text zur Besoldungsgruppe 2 wird wie folgt geändert:

3.3.1.1 Die Textstelle „Leitender Ärztlicher Direktor an einem großen Krankenhaus,“ wird gestrichen.

3.3.1.2 Hinter der Textstelle

„Leitender Polizeidirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe 3 oder 4,“

wird die Textstelle

„Professor und Direktor – der Staats- und Universitätsbibliothek,“

eingefügt.

3.3.2 Der Text zur Besoldungsgruppe 3 erhält folgende Fassung:

**„Besoldungsgruppe 3**

Direktor – des Amts für Arbeitsschutz,
– des Sportamts,
– des Staatsarchivs,

Erster Baudirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe 4 oder 6,

Leitender Kriminaldirektor,

Leitender Medizinaldirektor,

Leitender Oberschulrat,

Leitender Polizeidirektor,

Leitender Veterinärdirektor.“

3.3.3 Der Text zur Besoldungsgruppe 4 wird wie folgt geändert:

3.3.3.1 Die Textstelle

„Erster Baudirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe 5, 6 oder 7,“

wird durch die Textstelle

„Erster Baudirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe 6,“

und die Textstelle

„Leitender Polizeidirektor – als Landespolizeidirektor –,“

wird durch die Textstelle „Polizeivizepräsident,“ ersetzt.

3.3.3.2 Das Komma hinter der Amtsbezeichnung „Oberbranddirektor“ wird durch einen Punkt ersetzt

und die Textstelle

„Körperschaftsbeamte: Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Hamburg.“ wird gestrichen.

3.3.4 Der Text zur Besoldungsgruppe 5 wird durch das Wort „Frei“ ersetzt.

3.3.5 Im Text zur Besoldungsgruppe 6 wird hinter der Textstelle „Erster Baudirektor,“ der Zusatz „soweit nicht in der Besoldungsgruppe 7,“ gestrichen.

3.3.6 Im Text zur Besoldungsgruppe 7 werden die Textstelle „Erster Baudirektor,“ und der Punkt hinter der Amtsbezeichnung „Hafenbaudirektor“ gestrichen.

3.4 Anhang 1 zu den Landesbesoldungsordnungen wird wie folgt geändert:

3.4.1 Der Text zur Besoldungsgruppe A 10 erhält folgende Fassung:

**„Besoldungsgruppe A 10**

Fachlehrer an beruflichen Schulen (kw) – mit der Befähigung für das Lehramt als Fachlehrer für Bürowirtschaft, Kurzschrift und Maschinenschreiben,

Fachlehrer an Volks- und Realschulen (kw).“

3.4.2 Hinter dem Text zur Besoldungsgruppe A 10 wird folgender Text zur Besoldungsgruppe A 11 eingefügt:

**„Besoldungsgruppe A 11**

Fachlehrer an beruflichen Schulen (kw) – mit der Befähigung für das Lehramt als Fachlehrer für Bürowirtschaft, Kurzschrift und Maschinenschreiben als Fachleiter für den fachpraktischen Unterricht –.“

3.4.3 Im Text zur Besoldungsgruppe A 16 wird der Punkt am Ende des Zusatzes „800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen [1)]“ durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt:

„Professor und Direktor (kw) – des Museums für Kunst und Gewerbe,
– des Hamburgischen Museums für Völkerkunde.“

3.4.4 Hinter dem Text zur Besoldungsgruppe A 16 wird folgende Textstelle eingefügt:

**„Besoldungsgruppe B 3**

Professor und Direktor (kw) – der Hamburger Kunsthalle.“

§ 2

Übergangsregelungen

1. Beamte, bei denen auf Grund von § 1 der Anspruch auf die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 4 zu den Landesbesoldungsordnungen wegfällt, erhalten in Höhe der ihnen am Tag vor In-Kraft-Treten des Gesetzes zustehenden Stellenzulage nach dieser Vorbemerkung eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Der Betrag der Ausgleichszulage verringert sich mit Wirkung vom 1. Januar 2006 jährlich um ein Drittel. Der Anspruch auf die Ausgleichszulage endet, wenn die Anspruchsvoraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 4 zu den Landesbesoldungsordnungen in der am Tag vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes geltenden Fassung entfallen.

2. Auf Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, die am Tage vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits im Angestelltenverhältnis bei der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt waren, für die bis zu diesem Zeitpunkt die Einleitung des Verfahrens zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe verfügt worden war und denen gegenüber dieses Verfahren bis zur Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge nicht abgeschlossen worden ist, sind die am Tage vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften anzuwenden.

3. Bei Beamten auf Widerruf, die sich am Tage vor In-Kraft-Treten des Gesetzes im Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I befinden, richtet sich der Anwärtergrundbetrag nach dem bis zu diesem Tag geltenden Eingangsamt.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Mai 2003.

**Der Senat**

## Zweite Verordnung zur Änderung der Universitäts-Zulassungsverordnung

Vom 13. Mai 2003

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Universitäts-Zulassungsverordnung vom 26. Januar 1999 (HmbGVBl. S. 37), geändert am 5. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 5 und § 8 a Absatz 1 wird die Textstelle „nach § 31 a des Hamburgischen Hochschulgesetzes“ ersetzt durch die Textstelle „nach § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), geändert am 3. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 130), in der jeweils geltenden Fassung“.

2. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

   1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,

   2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,

   3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder

   4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

   (Dienst)

   werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bevorzugt ausgewählt.“

3. Abschnitt I der Anlage erhält folgende Fassung:

**„I.**

**Zulassungsbeschränkte Studiengänge der Universität Hamburg**

1. **Fachbereich Evangelische Theologie**

   Evangelische Theologie

   1.1 Diplom [1)]

   1.2 Bakkalaureat/Magister

   1.3 Kirchliche Prüfung

2. **Fachbereich Rechtswissenschaft**

   Rechtswissenschaft

   2.1 Erste Juristische Staatsprüfung

   2.2 Bakkalaureat/Magister

3. **Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**

   Diplom

   3.1 Volkswirtschaftslehre

   3.2 Betriebswirtschaftslehre

   3.3 Wirtschaftsinformatik/Bakkalaureat

4. **Fachbereich Medizin**

   4.1 Medizin/Ärztliche Prüfung

   4.2 Zahnmedizin/Zahnärztliche Prüfung

5. **Fachbereich Sozialwissenschaften**
   - 5.1 Philosophie
     - 5.1.1 Magister
   - 5.2 Soziologie [2)]
     - 5.2.1 Diplom
     - 5.2.2 Magister
   - 5.3 Politische Wissenschaft
     - 5.3.1 Diplom
     - 5.3.2 Magister
   - 5.4 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
     - 5.4.1 Magister
   - 5.5 Journalistik und Kommunikationswissenschaft
     - 5.5.1 Magister
     - 5.5.2 Bakkalaureat
     - 5.5.3 auch Nebenfachstudium
6. **Fachbereich Erziehungswissenschaft**
   - 6.1 Pädagogik
     - 6.1.1 Diplom
     - 6.1.2 Magister
   - 6.2 Lehramtsstudiengänge [3)]
     - 6.2.1 LA OAS [4)]
     - 6.2.2 LA GuM [5)]
     - 6.2.3 LA an So [6)]
     - 6.2.4 LA an So [6)] (Aufbaustudium)
     - 6.2.5 LA O BS [1) 7)]
     - 6.2.6 Zusatzausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Schülerinnen und Schüler verschiedener Muttersprache
7. **Fachbereich Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft**
   - 7.1 Gebärdensprache/Bakkalaureat, Magister
   - 7.2 Gebärdensprachdolmetschen/Diplom
   - 7.3 Indogermanistik/Bakkalaureat, Magister
   - 7.4 Medienkultur/Bakkalaureat, Magister
     - 7.4.1 auch Nebenfachstudium
   - 7.5 Germanistik/Deutsche Sprache und Literatur/ Bakkalaureat, Magister
   - 7.6 Anglistik/Bakkalaureat, Magister
     - 7.6.1 Englische Sprache, Literatur und Kultur
     - 7.6.2 Sprache, Literatur und Kultur Nordamerikas
   - 7.7 Romanistik/Bakkalaureat, Magister
     - 7.7.1 Französisch
     - 7.7.2 Italienisch
     - 7.7.3 Spanisch
     - 7.7.4 Portugiesisch
   - 7.8 Slawistik/Bakkalaureat, Magister
     - 7.8.1 Ostslawistik
     - 7.8.2 Westslawistik
     - 7.8.3 Südslawistik
   - 7.9 Finnougristik/Bakkalaureat, Magister
   - 7.10 Phonetik/Bakkalaureat, Magister
   - 7.11 Sprachlehrforschung/Bakkalaureat, Magister
   - 7.12 Skandinavistik/Bakkalaureat, Magister
8. **Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaft**
   Magister
   - 8.1 Lateinische Philologie
   - 8.2 Geschichte
   - 8.3 Griechische Philologie
   - 8.4 Byzantinistik und Neugriechische Philologie
9. **Fachbereich Kulturgeschichte und Kulturkunde**
   Bakkalaureat, Magister
   - 9.1 Kunstgeschichte
   - 9.2 Ethnologie
   - 9.3 Historische Musikwissenschaft
   - 9.4 Systematische Musikwissenschaft
   - 9.5 Klassische Archäologie
   - 9.6 Deutsche Altertums- und Volkskunde
   - 9.7 Vor- und Frühgeschichte
   - 9.8 Altamerikanische Sprache und Kulturen
   - 9.9 Volkskunde
10. **Fachbereich Orientalistik**
    - 10.1 Afrikanistik/Magister
    - 10.2 Sprachen und Kulturen Austronesiens/ Magister
    - 10.3 Sprachen und Kulturen Ostasiens und Südostasiens
      Magister
      - 10.3.1 Neuindische Philologie
      - 10.3.2 Alt- und Mittelindische Philologie
      - 10.3.3 Tibetologie
      - 10.3.4 Sinologie
      - 10.3.5 Japanologie
      - 10.3.6 Koreanistik
      - 10.3.7 Sprachen und Kulturen des Südostasiatischen Festlandes
    - 10.4 Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients
      Magister
      - 10.4.1 Altorientalistik
      - 10.4.2 Islamwissenschaft
      - 10.4.3 Turkologie
      - 10.4.4 Iranistik
      - 10.4.5 Ägyptologie
11. **Fachbereich Mathematik**
    Diplom
    - 11.1 Mathematik/Bakkalaureat
    - 11.2 Wirtschaftsmathematik
12. **Fachbereich Physik**
    Physik/Diplom
13. **Fachbereich Chemie**
    - 13.1 Chemie/Bakkalaureat, Diplom
    - 13.2 Lebensmittelchemie/Erste Staatsprüfung
    - 13.3 Pharmazie/Staatsexamen
    - 13.4 Biochemie, Molekularbiologie/Diplom
14. **Fachbereich Biologie**
    - 14.1 Biologie/Diplom

14.2 Anthropologie/Magister
14.3 Holzwirtschaft/Diplom

15. **Fachbereich Geowissenschaften**
Diplom
15.1 Geographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)
15.2 Geologie (einschließlich Paläontologie)
15.3 Geophysik
15.4 Meteorologie/Bakkalaureat
15.5 Mineralogie
15.6 Ozeanographie

16. **Fachbereich Psychologie**
Psychologie/Diplom

17. **Fachbereich Informatik**
Diplom
17.1 Informatik/Bakkalaureat
17.2 Bioinformatik/Bakkalaureat

18. **Fachbereich Sportwissenschaft**
Sportwissenschaft/Diplom

19. **Kriminologie (Aufbaustudium)**

20. **Molekularbiologie (Aufbaustudium)**

21. **Schauspieltheater – Regie**/Diplom

22. **Film (Aufbaustudium)**

**Anmerkungen**

1) Absolventinnen und Absolventen des sechssemestrigen Studiengangs der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik mit den Schwerpunktfächern Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre, die den Abschluss Volkswirtschaftslehre-Diplom, Betriebswirtschaftslehre-Diplom oder im Fachbereich Erziehungswissenschaft den Abschluss LA O BS 7) in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften anstreben, sind Bewerberinnen und Bewerber für das Hauptstudium.

2) Absolventinnen und Absolventen des sechssemestrigen Studiengangs der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik mit dem Schwerpunktfach Soziologie, die den Abschluss Diplom oder Magister im Studiengang Soziologie anstreben, sind Bewerberinnen und Bewerber für das Hauptstudium.

3) Für die den jeweiligen Lehramtsstudiengängen zugeordneten Fachrichtungen, Unterrichts- oder Studienfächer und Schwerpunkte können im Rahmen von § 1 Absatz 3 gesonderte Zulassungszahlen oder Anrechnungsfaktoren festgesetzt werden.

4) Lehramt an der Oberstufe – allgemein bildende Schulen –

5) Lehramt an der Grund- und Mittelstufe

6) Lehramt an Sonderschulen

7) Lehramt an der Oberstufe – berufliche Schulen –“

Hamburg, den 13. Mai 2003.

**Die Behörde für Wissenschaft und Forschung**

## Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung

Vom 16. Mai 2003

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung vom 14. April 2003 (HmbGVBl. S. 61) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 am 1. Juni 2003 in Kraft tritt.

Hamburg, den 16. Mai 2003.

**Die Senatskanzlei**

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.